

Hubert Mordek, *Die Collectio Vetus Gallica*. Die älteste systematische Canonessammlung des fränkischen Gallien, Francia 1 (1973) S. 45—61, legt hier noch einmal seine wiederholt vorgetragene Auffassung dar (vgl. DA 24, 339 f.; 27, 221; 28, 261; 29, 302), daß die von ihm als *Collectio Vetus Gallica* bezeichnete *Collectio „Andegavensis“* um 600 in Lyon wahrscheinlich von Bischof Etherius verfaßt oder angeregt wurde; Überarbeitungen wurden um 670 in Autun und am Beginn des 8. Jh. in Corbie vorgenommen. W. H.

José Morales, *Las verdades católicas en las colecciones canónicas anteriores a Graciano*. Estudio del Decreto de Burchardo de Worms (siglo XI), *Ius canonicum* 13 (1973) S. 329—368, weist auf die zentrale Stellung des Episkopats in Burchards Auffassung von der Kirche hin und macht deutlich, daß ganz entsprechend auch in der Autoritätenhierarchie innerhalb des Dekrets die Synoden die höchste Stelle einnehmen, die die größte Anzahl von Canones im Dekret stellen (972 von 1885) (dabei berücksichtigt der Vf. aber nicht die zahlreichen Falschzuschreibungen, mit denen Rechtssätze anderer Herkunft als Konzilsbeschlüsse inskribiert wurden). Die patres, die von Burhard im Sinn von „christliche Schriftsteller“ verstanden werden, kommen hauptsächlich mit Aussagen über den rechtlichen Lebenswandel und das Dogma zu Wort. Die Zitate aus Papstbriefen enthalten im wesentlichen keine neuen Rechtssetzungen, sondern sind Interpretationen der alten Rechtssätze und Traditionen der Kirche. W. H.

John Gilchrist, *The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073—1141)*, ZRG Kan. 59 (1973) S. 35—82, — sucht Klarheit über den Einfluß zu gewinnen, den Gregor VII. auf die Kanonisten seiner eigenen Zeit sowie auf deren Nachfolger bis Gratian ausübte. Er durchforscht deshalb 38 Kirchenrechtssammlungen aus den Jahren 1073—1141 (darunter 27 bisher unedierte) nach Zitaten aus dem Register Gregors und stellt seine Funde in einer Liste zusammen. Das Ergebnis seiner Arbeit ist überraschend: Von den etwa 50 000 Kapiteln der erfaßten Sammlungen haben nur etwa 240 Gregor als Quelle; lediglich knapp ein Drittel davon verweist auf Briefe Gregors, während 163 Zitate aus den Beschlüssen römischer Konzile der Jahre 1074 bis 1080 stammen (97 allein aus jenen der Herbstsynode von 1078). Gregor scheint die Kirchenrechtler also in erster Linie durch seine Konzile und hier vor allem durch seine klare Beschränkung der Laienrechte in der Kirche und sein Eintreten für eine einwandfreie Amtsführung der Geistlichen beeindruckt zu haben. Im ganzen jedoch muß seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des Kirchenrechts offensichtlich geringer als bisher eingeschätzt werden. Wolfgang Stürner

Johannes Fried, *Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur*, ZRG Kan. 59 (1973) S. 151—174. — Ohne auf ähnliche Arbeiten aus der Feder römischer Juristen zurückgreifen zu können, begannen die Rechtsgelehrten des 12. und 13. Jh., sich recht intensiv mit der Frage nach der Ordnung des Gerichtswesens zu beschäftigen und sich um die wissenschaftliche Beschreibung des Prozeßverfahrens zu bemühen. Bulgarus faßte zwischen 1123 und 1141 die erste derartige Prozeßschrift ab und schuf damit eine neue Literaturgattung, die der *ordines iudiciorum*. Der Vf. untersucht, wodurch dieses eigentümliche Interesse an der Prozeßordnung geweckt wurde. Er verweist zunächst auf Gregors VII. Bannstrahl gegen die Teilnehmer der Wormser Synode vom Januar 1076. Eine Interpretation des Briefwechsels Adalberts und Bernolds von Konstanz mit Bernhard zeigt, daß jenes Ereignis bei den Anhängern Gregors die Frage nach der Berechtigung des päpstlichen Vorgehens aufwarf und sie so zu einer Diskussion über das vom Papst in diesem Fall rechtens